

**Satzung zur Änderung der  
Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung  
für die Diplomstudiengänge  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 25. Juli 2001**

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 46) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Allgemeinen Bestimmungen“ die Worte „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt und das Wort „diese“ wird durch die Worte „die Besonderen Bestimmungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Lehramts-“, die Worte „Bachelor-, Master-“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Diese Prüfungsordnung gilt nicht für wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer, sofern diese im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudiengänge gewählt werden.

Sie gilt des weiteren nicht für die Fächer 'Internationale und europäische Politik', 'Politische Soziologie', 'Politische Systeme', 'Politische Theorie' und 'Verwaltungswissenschaft', soweit diese als Wahlpflichtfach im Rahmen des Diplomstudienganges Politikwissenschaft gewählt werden.

Sie gilt schließlich nicht für die Fächer 'Bevölkerungswissenschaft', 'Methoden der Empirischen Sozialforschung', 'Sozialwissenschaftliche Europastudien', 'Urbanistik und Sozialplanung' und 'Verwaltungswissenschaft', soweit diese im Rahmen des Diplomstudienganges Soziologie gewählt werden.“

#### 2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält die Klammer folgende Fassung:
 

„(Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie )“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 

„a) Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Proseminar in zwei gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft (Internationale und europäische Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme oder Politische Theorie).“

bb) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Zulassungsvoraussetzungen

Entweder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einem Hauptseminar in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft und Nachweis der erfolgreich abgelegten Diplomvorprüfung gemäß Nummer 1 oder Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren und an je zwei Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, darunter jeweils mindestens einem Proseminar, in den beiden gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft.“

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sonderregelungen

Die Bestimmungen der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung sind auf die Bestimmungen aller Diplom-Prüfungsordnungen der Universität Bamberg anzuwenden, in denen anstelle 'Politikwissenschaft' die Teilgebiete der Politikwissenschaft je einzeln als Wahlpflichtfächer aufgeführt sind.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

<sup>1</sup>Drei schriftliche Teilprüfungsleistungen nach Wahl des Studenten im Fach 'Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre' des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von drei Stunden Dauer.

<sup>2</sup>Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.“

bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

<sup>1</sup>Fünf schriftliche Teilprüfungsleistungen nach Wahl des Studenten im Fach 'Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre' des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre im Gesamtumfang von fünf Stunden Dauer.

<sup>2</sup>Die gewählten Teilgebiete sind bei der Meldung zur Diplomvorprüfung anzugeben.“

bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der jeweilige Fachvertreter kann als zusätzliche Zulassungsvoraussetzung eine Studienleistung festsetzen, die dem zuständigen Prüfungsausschuss mitgeteilt und durch Aushang bekannt gemacht wird.“

4. In § 14 wird in der Überschrift vor dem Wort „Wirtschaftswissenschaftliche“ das Wort „Sonstige“ eingefügt.

5. Es wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15  
Wahlpflichtfach Statistik

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen  
Keine.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände  
Die Diplomvorprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur. Sie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt acht SWS.

2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen  
Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung ist die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Statistik oder der Nachweis gleichwertiger Leistungen.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände  
Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer und erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens zwölf SWS.

(2) Das Wahlpflichtfach Statistik ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.

(3) Sonderregelungen

Statistik ist für die Diplomprüfung grundsätzlich nur dann als Wahlpflichtfach wählbar, wenn bereits im Grundstudium die erforderlichen Prüfungsleistungen (Diplomvorprüfung) im Fach Statistik erbracht wurden. Falls Statistik erst im Rahmen des Hauptstudiums als Wahlpflichtfach gewählt wird (z.B. beim Wechsel des Wahlpflichtfaches) beziehungsweise wählbar ist, müssen von den jeweiligen Studenten die erforderlichen Prüfungsleistungen des Grundstudiums gemäß Absatz 1 Nr. 1 b) nachgeholt werden, es sei denn, gleichwertige Leistungen werden nachgewiesen.“

6. Es wird folgender neuer § 16 eingefügt:

„§ 16  
Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft

(1) Wahlpflichtfach-Studienumfang von höchstens 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium

Der Studienumfang beträgt im Grundstudium sechs SWS und im Hauptstudium zwölf SWS.

#### 1. Diplomvorprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen  
Ein Proseminar-Schein.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur. Sie erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt sechs SWS.

#### 2. Diplomprüfung

a) Zulassungsvoraussetzungen

Bestandene Diplomvorprüfung im Fach Verwaltungswissenschaft und ein Hauptseminar-Schein.

b) Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer und erstreckt sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf SWS.

(2) Das Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft ist mit einem Studienumfang von mehr als 30 SWS im Grund- oder Hauptstudium nicht wählbar.“

7. Der bisherige § 15 wird § 17 und Absatz Nr. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Fächerangebot befindet sich derzeit auf folgendem Stand:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Bevölkerungswissenschaft
- Europäisches Gemeinschaftsrecht
- Methoden der Empirischen Sozialforschung
- Öffentliches Recht
- Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
- Sozialwissenschaftliche Europastudien
- Steuerrecht
- Urbanistik und Sozialplanung“

8. Im neuen § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird in Satz 2 vor den Worten „einer mündlichen Prüfung“ das Wort „je“ eingefügt.

9. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Grundstudium und zugleich nicht mehr im ersten Fachsemester befinden, können die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen. Für Studenten gemäß

Satz 1 kann auf Antrag bei dem zuständigen Prüfungsausschuss die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt werden.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studenten, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung im Hauptstudium befinden, können die Diplomprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. Der bisherige § 18 wird § 20.

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund einer Eilentscheidung nach Art. 23 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 13. Juli 2001, Nr. X/4-5e69v(2) - 10b/30 227.**

**Bamberg, 25. Juli 2001**

**Prof. Dr. Dr. G. Ruppert  
Rektor**

**Die Satzung wurde am 25. Juli 2001 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2001.**